Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)
http://dx.doi.org/10.12946/rg25/215-228

Rg 25 2017 215 – 228

**Ralf Seinecke***

# Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte

[Legal Pluralism in Legal History]

* Goethe-Universität Frankfurt, Institut für Rechtsgeschichte, seinecke@gmail.com

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
Journal of the Max Planck Institute for European Legal History

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte
Legal History

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg25
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25 (2017)

Rg 25 2017 11 – 18

# Inhalt

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

# **Recherche** research


**Andreas Thier** 20 Time, Law, and Legal History – Some Observations and Considerations

**Jan Thiessen** 46 Appetitus Socialis Berolinensis. Unternehmensrecht in der Berliner Republik

# **Fokus** focus

## Multinormativität


| | | |
|---|---|---|
| **Thomas Duve** | 88 | Was ist ›Multinormativität‹? – Einführende Bemerkungen |
| **Wim Decock** | 103 | Collaborative Legal Pluralism. Confessors as Law Enforcers in Mercado's Advice on Economic Governance (1571) |
| **Heinz Mohnhaupt** | 115 | Formen und Konkurrenzen juristischer Normativitäten im »Ius Commune« und in der Differentienliteratur (17./18. Jh.) |
| **Marian Füssel** | 127 | Multinormativität in der Gelehrtenkultur? Versuche der Normierung »guter gelehrter Praxis« im 17. und 18. Jahrhundert |
| **Peter Collin** | 138 | Ehrengerichtliche Rechtsprechung im Kaiserreich und der Weimarer Republik. Multinormativität in einer mononormativen Rechtsordnung? |
| **Oliver Lepsius** | 152 | Normpluralismus als Ausdruck der Funktionsrationalität des Rechts |
| **Daniel Damler** | 162 | Synästhetische Normativität |
| **Matías Dewey, Daniel Pedro Míguez** | 183 | Translating Institutional Templates: A Historical Account of the Consequences of Importing Policing Models into Argentina |
| **Sander van 't Foort** | 195 | The History of National Contact Points and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises |
| **Ralf Seinecke** | 215 | Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte |
| **Gunnar Folke Schuppert** | 229 | The Languages of Multinormativity |

# **Fokus** focus

## Criminal Law and Emotions


| | | |
|---|---|---|
| **Daphne Rozenblatt** | 242 | Introduction: Criminal Law and Emotions in Modern Europe. With an Introductory Note on Images of Legal Feeling |
| **Stephen Cummins** | 252 | Negotiating Justice and Passion in European Legal Cultures, ca. 1500–1800 |
| **Daphne Rozenblatt** | 263 | Legal Insanity: Towards an Understanding of Free Will Through Feeling in Modern Europe |
| **Pavel Vasilyev** | 277 | Beyond Dispassion: Emotions and Judicial Decision-Making in Modern Europe |
| **Gian Marco Vidor** | 286 | Rhetorical Engineering of Emotions in the Courtroom: the Case of Lawyers in Modern France |

# **Kritik** critique


| | | |
|---|---|---|
| **Thilo Kuntz** | 298 | Rechtliche Gelegenheitsgedichte |
| | | Ralf Seinecke, Das Recht des Rechtspluralismus |
| **Ralf Seinecke** | 301 | Rechtspluralismen |
| | | Sabine Bernot, Die verfassungsrechtliche Anerkennung indigenen Rechts, Rechtspluralismus und Menschenrechte |
| | | Peter Gailhofer, Rechtspluralismus und Rechtsgeltung |
| | | Tillmann Schneider, Recht als Übersetzung |
| **Peter Collin** | 307 | Eine Theorie mittlerer Reichweite |
| | | Philipp Reimer, Verfahrenstheorie |
| **Caspar Ehlers** | 309 | Von Gerichtslandschaften, Zentren und Peripherien |
| | | Alexander Krey, Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtsbarkeit |
| **Simon Groth** | 311 | Neue Forschungen zu alten Forschern. Über biographische Ansätze einer Historisierung der Mediävistik |
| | | Benjamin Hasselhorn, Johannes Haller |
| | | Reto Heinzel, Theodor Mayer |
| | | Joseph Lemberg, Friedrich Baethgen |
| **Karla Escobar** | 314 | Sobre los retos de pensar al Estado históricamente |
| | | Juan Carlos Garavaglia, Michael J. Braddick, Christian Lamoureux (eds.), Serve the Power(s), Serve the State |
| **Niels Pepels** | 316 | The Invention of the Printing Press: Changing Legal Culture in England |
| | | David J. Harvey, The Law Emprynted and Englysshed |
| **José Luis Egío** | 319 | El concepto de ley en los escolásticos salmantinos. Intereses y perspectivas cruzadas entre la historia de la filosofía y la historia del derecho |
| | | Kristin Bunge, Marko J. Fuchs, Danaë Simmermacher, Anselm Spindler (eds.), The Concept of Law (*lex*) in the Moral and Political Thought of the ›School of Salamanca‹ |

# **Kritik** critique


**Peter Oestmann** 323 Und grün des Lebens goldner Baum

Seán Patrick Donlan, Dirk Heirbaut (eds.), The Laws' Many Bodies

**Jessika Nowak** 326 »Zwei Seelen wohnen, ach! in meiner Brust …« – die zwei *personae* des Gesandten

Catherine Fletcher, Diplomacy in Renaissance Rome

**Jessika Nowak** 328 Mit ›verbalen‹ und ›realen‹ Waffen kämpfen – italienische Diplomatie im langen Quattrocento

Isabella Lazzarini, Communication and Conflict

**Jessika Nowak** 330 *… el valore de' prìncipi si cognosce dalla qualità degli uomini mandano fuora* – gli incaricati di missioni diplomatiche di Massimiliano I

Gregor M. Metzig, Kommunikation und Konfrontation

**Elisabetta Fiocchi Malaspina** 333 L'artista della negoziazione tra gli Stati: l'ambasciatore

Stefano Andretta, Stéphane Péquinot, Jean-Claude Waquet, De l'ambassadeur

**Miloš Vec** 336 Zuviel der Ehre!

Claudia Garnier, Christine Vogel (Hg.), Interkulturelle Ritualpraxis in der Vormoderne

**Karl-Heinz Lingens** 339 Mannigfaltig und veränderlich: Recht in der Geschichte der Diplomatie

Frederik Dhondt, Balance of Power and Norm Hierarchy

Nicolas Drocourt, Éric Schnakenbourg, Droit et arguments juridiques dans les relations internationales

**Jasper Kunstreich** 342 Der Gemischtwarenladen des Europäischen Gesellschaftsrechts in den Niederlanden und Flandern

Bram Van Hofstraeten, Wim Decock (Hg.), Companies and Company Law in Late Medieval and Early Modern Europe

## **Kritik** critique


**Phillip Hellwege** 344 Seeleute in der frühen Neuzeit

Maria Fusaro, Bernard Allaire, Richard Blakemore, Tijl Vanneste (Hg.), Law, Labour, and Empire

**José Luis Egío** 347 Columbus's Inheritance. A New Edition of the (Misnamed) Pleitos Colombinos

Anunciada Colón de Carvajal (dir.), La herencia de Cristóbal Colón

**Pilar Mejía** 349 Multinormatividad cotidiana

Elisa Caselli (coord.), Justicias, agentes y jurisdicciones

**Angela Ballone** 352 Raza y nación en la *longue durée* del imperio español (siglos XVI–XIX)

Antonio Feros, Speaking of Spain. The Evolution of Race and Nation in the Hispanic World

**Lorena Ossio Bustillos** 355 Koloniales Dreiecksverhältnis zwischen Religion, Sprache und Recht

Juan Carlos Estenssoro, César Itier (Hg.), Langues indiennes et empire dans l'Amérique du Sud coloniale

**David Rex Galindo** 357 Normatividades religiosas en la conformación de un sistema jurídico colonial en México

Osvaldo F. Pardo, Honor and Personhood in Early Modern Mexico

**Max Deardorff** 359 Navegando hacia el Este. Nuevas investigaciones sobre la esclavitud en el Imperio Español

Nany E. Van Deusen, Global Indios: The Indigenous Struggle for Justice in Sixteenth-Century Spain

Tatiana Seijas, Asian Slaves in Colonial Mexico

**Mariana Armond Dias Paes** 363 Taking Legal Proceedings Seriously

Aisnara Perera Díaz, Meriño Fuentes, María de los Ángeles, Estrategias de libertad

**Helen McKee** 366 The Complexity of Settler Colonialism in Jamaica

Jack P. Greene, Settler Jamaica in the 1750s: A Social Portrait

# **Kritik** critique


**Heinz Mohnhaupt** 368 »Protokonstitutionalismus« als eine neue Phase in der Geschichte der Verfassung des Alten Reiches?

Wolfgang Burgdorf (Hg., Bearb.), Die Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1519–1792

Wolfgang Burgdorf, Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen

**Heinhard Steiger** 372 Von den Schwierigkeiten, ein Imperium zu ordnen

Lauren Benton, Lisa Ford, Rage for Order. The British Empire and the Origins of International Law

**Michèle Dupré** 375 Recht und Arbeit in der französischen Geschichte

Claude Didry, L'institution du travail

**Quentin Jouan** 378 From Justice of the Peace to Women's Rights: A Glimpse of Jean-Pierre Nandrin's Contributions to Legal History

Jean-Pierre Nandrin, Hommes et normes

**Pamela Alejandra Cacciavillani** 380 Gemeineigentum als Katalysator

Vicente Cedrero Almodóvar, La propriedad en construcción

**Gerhard Fritz** 382 In flagranti – Tötungsdelikte in der Ehe

Victor M. Uribe-Uran, Fatal Love. Spousal Killers, Law, and Punishment in the Late Colonial Spanish Atlantic

**Emily Whewell** 384 Fugitives and the Borderland in North America, 1819–1914

Bradley Miller, Borderline Crime

**Alfons Aragoneses** 386 Escribir la historia global del derecho penal moderno

Michele Pifferi, Reinventing Punishment

**Stefan Kroll** 388 China als Spiegel der amerikanischen Rechtsidentität

Jedidiah J. Kroncke, The Futility of Law and Development

## **Kritik** critique


**Ulrich Jan Schröder** 390 Alter Kontinent neu

Angelika Nussberger, Caroline von Gall (Hg.), Rechtsphilosophisches Denken im Osten Europas

**Caspar Ehlers** 393 Quid novus on Schmitt and Space?

Claudio Minca, Rory Rowan, On Schmitt and Space

**Felix Lange** 395 The Epoch of *Westintegration*

Ruth Lambertz-Pollan, Auf dem Weg zu Souveränität und Westintegration

**Karin van Leeuwen** 397 Unity Through Law: Revisiting the Constitutionalisation of Europe

Antoine Vauchez, Brokering Europe. Euro-Lawyers and the Making of a Transnational Polity

**Katayoun Alidadi** 400 Everyday Strategizing in Africa: Local Actors Negotiating State Norms, Histories and Local Custom

Mamadou Diawara, Ute Röschenthaler (eds.), Competing Norms: State Regulations and Local Praxis in Sub-Saharan Africa

**Abbildungen** 404 illustrations

**Abstracts** 405 abstracts

**Autoren** 413 contributors

Abstract

Legal pluralism is not a conventional topic in legal history. Vice versa, legal history usually does not figure prominently in scholarship on legal pluralism. This article aims to show how both disciplines and topics can benefit from each other. To this end, the article conceives legal pluralism as nomos of nomoi. This concept of legal pluralism neither exhausts legal pluralism in conflicts of material law or jurisdiction, nor in the competition between law and non-law, nor in the pluralistic genesis of law. Instead, it focuses on the relationships between the legal system and its legal lifeworld, between legal texts and legal culture, and between law and its nomos.

Legal history not only provides examples for this concept of legal pluralism, it specifies the theoretical ideas and fills the concept with substance. In this manner, legal history irritates the routines of legal pluralism and uncovers the diversity of past relationships between law and the legal lifeworld. By drawing on the case of the debate on legal customs in the early Middle Ages, this article reveals the theoretical insights that can be gained by synthesizing legal history and scholarship on legal pluralism. In particular, it offers subtle illustrations of how law and normativity, law and violence, and law and its media have interacted in distinct ways. In addition, the article argues that the turn to the nomos of nomoi, the alternative conception of law, and the pluralistic focus on interlegality open up new perspectives for historical legal research.

Keywords: legal pluralism, legal history, customary law, medieval law, methodology in legal history

**Ralf Seinecke**

# Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte

Einen schönen Einstieg in »Rechtspluralismus« bietet ein jüdischer Witz: Zum Rabbi kam ein Mann und lamentierte über seine Ehefrau. Sie erziehe die Kinder falsch und kümmere sich zu wenig um den Haushalt. Sie koche nicht gut und sonst allerlei gelinge ihr ebenfalls nicht. Daraufhin dachte der Rabbi kurz nach und sagte: »Ja, ja, sicher, Du hast Recht.« Am Tag darauf kam die Frau zum Rabbi und beschwerte sich heftig über ihren Ehemann. Dieser kümmere sich zu Hause um gar nichts, liege nur faul herum und sonst sei auch nichts mit ihm anzufangen. Da dachte der Rabbi wieder kurz nach und antwortete: »Ja, ja, Du hast Recht.« Beiden Gesprächen wohnte der Schüler des Rabbis bei. Dieser wunderte sich nun und fragte den Rabbi in vorwurfsvollem Ton: »Du kannst nicht geben Recht dem Einen und dann der Anderen. Das geht nicht, dass beide Recht haben.« Da dachte der Rabbi wieder nach und sprach: »Ja, ja, Du hast auch Recht.«

Der Witz kennt viele Varianten. Einmal geht es um ein Ehepaar, einmal um Nachbarn, dann um Andere. Einmal korrigiert der Schüler den Rabbi, einmal korrigiert ihn seine Frau und ein drittes Mal ein Katholik. Klar ist nur eines: Der Rabbi verspricht zu viel Recht – und doch geschieht nichts. Für Juristen eine fast schon beängstigende Vorstellung. Der Streit scheint gelöst. Ohne Klarheit. Ohne Urteil. Ohne Regel.

Dreimal spricht der Rabbi »Recht«. Dreimal verweist der Witz auf Rechtspluralismus. (1.) Die Geschichte ist ein jüdischer Witz. Das jüdische Recht, die Halacha, ist seit dem Beginn der Diaspora ein »Recht ohne Staat«. Es bildet einen inneren Rechtspluralismus aus. Ohne religiöses Oberhaupt interpretieren viele Rabbiner das Recht und lassen unterschiedliche Rechtswelten entstehen.[1] Aber nicht nur das Judentum steht für Rechtspluralismus. Zu den prominentesten historischen Beispielen gehört das kanonische Recht. Seit dem Mittelalter konkurriert es mit personalen, territorialen, römischen und anderen weltlichen Rechtsordnungen.[2] (2.) Der Rabbi verwendet »Recht« nicht als Jurist. Sein Rechtsbegriff weist über die Vorstellung eines einheitlichen, erzwingbaren und normativ-geordneten Rechts hinaus. Er vertraut nicht auf ein modernes Recht. Stattdessen verwendet er »Recht« in familiären Kontexten und ohne Rückgriff auf eine Regel. Sein Recht wirkt trotzdem. Der Streit ist geschlichtet. Der Friede bleibt gewahrt. (3.) Der Rabbi lebt in einem uns fremden Nomos. Als Rabbi ist er nicht nur religiöser Richter. Er nimmt religiöse, soziale und juristische Aufgaben wahr. Sein Recht ist in andere Geschichten verstrickt. Die religiösen Erzählungen des Judentums stiften ihm eine andere Identität und damit Normativität.[3] Das Recht erwächst einer nicht modernen Lebenswelt. Es wird von einem alternativen Nomos getragen.

Recht ohne Staat, alternativer Rechtsbegriff und Recht als Nomos sind wichtige Aspekte des Rechtspluralismus. Sie wurden in konkreten Forschungen der Rechtsanthropologie erprobt und werden heute in Studien zum europäischen, internationalen oder transnationalen Recht fortgeführt. Die Phänomene des Rechtspluralismus reichen vom Recht indigener Gruppen über alternatives Recht in modernen Nationalstaaten bis zum Recht der Europäischen Union oder dem transnationalen Privatrecht. Das ist viel Rechtspluralismus.

## Rechtsgeschichten

In Geschichte und Rechtsgeschichte hingegen werden die Debatten um Rechtspluralismus nur zurückhaltend rezipiert.[4] Tagungen oder Sammelbände sind selten.[5] Häufiger geht es in den histo-

1 Siehe Hidary (2010) und Seinecke (2015) 271–276.
2 Hierzu z. B. Oestmann (2012).
3 Siehe am Beispiel des US-amerikanischen First Amendment Cover (1983).
4 Ernsthafte Auseinandersetzungen finden sich z. B. bei Benton (2011); Benton / Ross (Hg.) (2013) sowie aus Perspektive des Rechtspluralismus Tamanaha (2008). Einen Versuch zu Rechtsgewohnheiten und semi-autonomen Feldern wagt Heirbaut (2010).
5 Dabei nahm Rechtspluralismus in der (Rechts-)Geschichte seinen Anfang, siehe Gilissen (Hg.) (1971). Von Rechtspluralismus mit Blick auf Preußen um 1800 spricht schon Koselleck (1967) 33.

rischen Rechtswissenschaften um Rechtsvielfalt, Rechtszersplitterung oder um Multinormativität.[6] Rechtspluralismus hingegen wird mit Skepsis beäugt. Nur vorsichtig greifen Rechtshistoriker auf Erfahrungen und Begriffe des ethnologischen Rechtspluralismus zurück.[7] Das hat verschiedene Gründe. Normativ erinnert Rechtspluralismus schnell an vormoderne Ungleichheiten.[8] Empirisch ist er nur schwer zu greifen. Methodisch geht es Rechtspluralismus nicht um Quellen. Philosophisch bewegt sich der Begriff am Rande der Spekulation. Epistemisch fokussiert er Kritik und Weltanschauung. Historisch schließlich erscheint Rechtspluralismus *prima facie* banal.

In den historischen Wissenschaften zum Recht leidet Rechtspluralismus zudem häufig unter einem anachronistischen Fehlschluss. Das Recht des Rechtspluralismus weckt dort nicht die Assoziationen eines alternativen, nicht-modernen und nichtstaatlichen Rechts. Rechtspluralismus wird mit einem Pluralismus moderner, ausdifferenzierter oder staatlicher Rechte verwechselt. Ein solcher Begriff des Rechtspluralismus ist offensichtlich historisch untauglich. Darum aber geht es im Rechtspluralismus nicht. Das alternative Recht des Rechtspluralismus betont die Kontingenz moderner Rechtsbegriffe und Rechtsanschauungen. Dadurch macht es die Komplexität und Vielfalt von Recht in der Geschichte sichtbar.

Auch wenn Rechtspluralismus in Historiographie und Rechtsgeschichte nur zurückhaltend verhandelt wird, gibt es viele Geschichten über den Rechtspluralismus.[9] Sie spielen in den Identitätsdiskursen des jungen Begriffs eine zentrale Rolle. Auf historische Legitimation will auch der Rechtspluralismus nicht verzichten. Die meisten dieser Geschichten beginnen bei einem »klassischen« Rechtspluralismus und führen dann über einen »neuen« zum heutigen »globalen Rechtspluralismus«.[10] Sie benennen verschiedene Stammväter von Eugen Ehrlich über Max Weber oder Bronisław Malinowski bis zu Karl Llewellyn und E. Adamson Hoebel. Diese Geschichten werden methodisch jedoch meist nicht reflektiert. Sie setzen sich aus Wort-, Begriffs-, Ideen- oder Wissenschaftserzählungen zusammen. Das lässt sich einfach erklären. Die Narrative zum Rechtspluralismus sollen die Identität des Rechtspluralismus bewahren. Sie kompensieren die Unbestimmtheit und Vielfalt im Begriff. Ein historisches Erkenntnisinteresse verfolgen sie nicht.

Eine methodisch reflektierte Geschichte des Rechtspluralismus fehlt deshalb noch immer. Sie müsste zunächst über die Entstehung und Verbreitung des Wortes »Rechtspluralismus« aufklären. Die Zeitgeister der 1970er, 80er, 90er und 2000er Jahre spielen hier eine wichtige Rolle. Rechtspluralismus entsteht nicht im wissenschaftlich reinen Raum. Konkrete politische, ökonomische oder akademische Phänomene werden unter dem Label diskutiert. Es dient spezifischen Erkenntnisinteressen und bezeugt eine besondere politische und soziale Haltung. All diese Aspekte müsste eine Geschichte des Rechtspluralismus berücksichtigen.

## Rechtspluralismen

Der »Pluralismus der Rechtspluralismen« zählt zu den Allgemeinplätzen der Literatur zum Rechtspluralismus. Rechtspluralismus kann vieles meinen.[11] In verschiedenen Disziplinen wird er zu unterschiedlichen Forschungszwecken verwendet. Er kann die gegenwärtige und historische Situation indigener Gruppen in den Blick nehmen, die Entstehung nichtstaatlicher oder transnationaler Rechtsordnungen begleiten oder die komplexe und intrikate Vielfalt völkerrechtlicher Rechtsregime beobachten.[12] Rechtspluralismus ist historischen, anthropologischen, soziologischen oder dogmatischen Erkenntnisinteressen verpflichtet. Seine Kämpfe ums Recht bringen verschiedenste

6 Zum Beispiel Oestmann (2002); ders. (2011); ders. (2015); Luts-Sootak / Osipova / Schäfer (2012).

7 Z. B. Heirbaut (2010) und Dilcher (1992) 48, 51, der das Begriffspaar »Ordnung und Konflikt« bei Roberts (1979) rezipiert. Ironischerweise gehört Roberts zu den wenigen Anthropologen, die dem Rechtspluralismus mit großer Distanz begegnen, siehe Roberts (1979) 17–29 und die kritische Rezension von dems. (1986).

8 So z. B. Stolleis (2008) 547 f.

9 Zu Geschichte und historischen Bedingungen des Rechtspluralismus jetzt auch Duve (2017) 88–101 u. Seinecke (2017) 301–306.

10 Siehe z. B. Merry (1988); Michaels (2008).

11 Statt vieler Fr. v. Benda-Beckmann (1994) 12; Tamanaha (2001) 173.

12 Siehe z. B. die Arbeiten von Fr. u. K. von Benda-Beckmann (2007); Teubner (1992); ders. (1996); Koskeniemmi / Leino (2002).

Dichotomien hervor: *weak* und *strong legal pluralism*, *state* und *global legal pluralism* oder *classic* und *new legal pluralism*.[13] Common sense ist – wenn überhaupt – bloß eine weite und globale Definition des Rechtspluralismus: »It is generally defined as a situation in which two or more legal systems coexist in the same social field.«[14] Doch das kann vieles bedeuten.

Die Suche nach einem konsentierten Begriff des Rechtspluralismus erscheint aussichtslos. Seine Erzählungen sind kämpferisch, seine Geschichte ist kaum erforscht und seine Definitionen sind heterogen. Aus analytischer Distanz jedoch ergibt sich eine alternative Perspektive auf den Rechtspluralismus. Die Leitfrage lautet hier: Welches *Recht* ist plural? Fünf Rechtspluralismen lassen sich so unterscheiden: die Kollision materiellen Rechts, Konflikte rechtsförmiger Institutionen, die Konkurrenz von Recht und Nicht-Recht, die unterschiedliche Genese von Recht sowie verschiedene Narrative oder Weltanschauungen im Recht.

(1.) Kollidierende materielle Normen sind in modernen Rechtsordnungen allgegenwärtig. Im großen Maßstab werden sie in den Internationalen Privatrechten verhandelt. Auch nationale Verfassungsnormen ordnen sie durch Kollisionsregeln wie z. B. in Art. 31 GG. Unterscheidungen wie Gewohnheit / Gesetz, Zivilrecht / öffentliches Recht, Privatrecht / Sonderprivatrecht, Schuldrecht / Sachenrecht oder Vertrag / Delikt ordnen Rechtspluralismus auf der Ebene des einfachen Rechts weiter. Schließlich bezeugen die heterogenen Rechtsinterpretationen von Wissenschaft und Praxis die latente Allgegenwart des Rechtspluralismus. Sie kann nur institutionell, z. B. in höchsten Gerichten, befriedet werden.

(2.) Nicht immer ordnen Instanzenzüge die Rechtswelt. Konkurrierende Jurisdiktionen erzeugen schnell Rechtspluralismus. Jedes Gericht droht sein eigenes Recht zu sprechen. Dieser Konflikt wird dann durch Präferenzen der Parteien, Spruchkörper oder politischen Akteure gelöst – nur selten befriedet ihn das Recht. Diese Konflikte schwelten in den langen Jahrhunderten vor der Moderne vor allem zwischen weltlichen und religiösen Gerichten. Der judikative Pluralismus beherrschte aber nicht nur das Alte Reich. Im ausgehenden 20. Jahrhundert wurde unter dem Stichwort »Forum Shopping« heftig über ihn gestritten. Heute wird im Verhältnis von Europäischem Gerichtshof und nationalen Verfassungsgerichten wieder über judikativen Pluralismus diskutiert.

(3.) Klassisches Thema des Rechtspluralismus ist die Konkurrenz von Recht und Nicht-Recht. In dieser Diskussion geht es um die Hoheit über »Recht« und damit um die normative Kraft sprachlichen Handelns. Der Gebrauch des Wortes »Recht« ist ein normativer Zug in unseren Sprachspielen. Deshalb erkennt der alternative und weite Rechtsbegriff der Anthropologie nicht westlich-moderne Ordnungen als Recht an. Die Ordnung der Anderen soll nicht mehr nur unverbindliche Sitte oder naturverbundene Gewohnheit sein. Sie formte echtes Recht. Die Konkurrenz zwischen Recht und Nicht-Recht lässt sich aber auch in modernen Gesellschaften nachweisen. Ein prominentes Beispiel bietet die New Yorker Bekleidungsindustrie der 1970er Jahre.[15] Im Widerspruch zum geltenden Arbeitsrecht verständigten sich Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gewerkschaftsvertreter aufgrund ökonomischer Zwänge auf sehr flexible Arbeitszeiten. Die Wirksamkeit der formal rechtswidrigen Absprachen wurde durch soziale Rituale wie z. B. Geschenke oder andere Gaben abgesichert.

(4.) Verschiedene Rechtstraditionen innerhalb eines Rechts gehören ebenfalls zu den klassischen Themen des Rechtspluralismus. Recht aus unterschiedlichen Zeiten und verschiedener Provenienz beherrscht dann die Teilbereiche der Rechtsordnung. Die unterschiedliche Genese des Rechts muss aber nicht zu akuten Konflikten oder Widersprüchen im Recht führen. Gesellschaften integrieren die unterschiedlichen Traditionen im Laufe der Zeit in ihre Rechtslebenswelt. Studien zum Recht indigener Gemeinschaften Indonesiens demonstrieren diesen genetischen Rechtspluralismus besonders anschaulich.[16] Die älteste Rechtsschicht im Recht dieser Gens formt das Adat. Dabei handelt es sich um tradierte und »nicht-fremde« Ord-

13 Siehe z. B. Griffiths (1986) 5; Merry (1988) 872; Michaels (2005) 1221–1224 und die Zusammenstellung bei Seinecke (2015) 27 f.

14 Merry (1988) 870; hierzu Seinecke (2015) 14–20.

15 Siehe Moore (1973) 723–729.

16 Siehe etwa die Arbeiten von Fr. u. K. v. Benda-Beckmann (2007).

nungsmuster. Mit der Missionierung kamen islamische Rechtsregeln hinzu. Sie prägten aber nicht die ganze Rechtsordnung. Vor allem familien- und erbrechtliche Fragen wurden von der Scharia beeinflusst. Die Normen der holländischen Kolonialzeit regulierten dann vor allem ökonomische Bereiche wie das Eigentum am Boden und andere wirtschaftliche Fragen. Die letzten Rechtsschichten entstammten nationalen Rechten. Das Recht der Republik Indonesien unterwirft die Gens heute genauso wie neuere inter- oder transnationale Regeln.

Diese vier analytischen Variationen, also die Kollision materiellen Rechts, Konflikte zwischen Gerichten und Spruchkörpern, die Konkurrenz von Recht und anderen Ordnungen und die unterschiedliche Genese von Recht, erschöpfen das Thema Rechtspluralismus nicht. Obwohl sie zentrale Dimensionen des Rechtspluralismus erschließen, können sie eine fünfte originäre Perspektive des Rechtspluralismus nicht erfassen: das Verhältnis von Rechtspluralismus und Weltanschauungen.

## Nomos der Nomoi

Rechtspluralismus ist der Nomos der Nomoi. Das ist die Parole des nomologischen Rechtspluralismus.[17] Sie orientiert sich weniger an empirischen Phänomenen als an Weltanschauungen. Die vier analytischen Variationen über Rechtspluralismus sind schon lange Gegenstand rechtswissenschaftlicher Forschungen. Sie werden in der materiellen Rechtsdogmatik, im Prozessrecht, im Rechtsbegriff oder in der Dogmengeschichte untersucht. Die Wende zum Nomos ermöglicht demgegenüber eine originäre Auseinandersetzung mit Rechtspluralismus und schärft das Sehen im Recht.

Mit dem Nomos wird Recht als ein Doppeltes begriffen. Der nomologische Begriff des Rechts unterscheidet zwischen einem streng juristischen Recht und seiner Rechtswelt, d. i. seinem Nomos. Erst die Verbindung beider macht konkrete Rechtsinterpretationen und Verständnisse möglich. Zum Recht im engeren Sinne gehören Texte und Dogmatik des Rechts, die Rechtsnormen und -prinzipien und die Rechtsinstitutionen. Diese Topoi sind dem Juristen mehr als nur geläufig. Sie charakterisieren den Alltag der Jurisprudenz. Juristisches Recht ist der Stoff, aus dem die deutschen Staatsexamina gemacht sind.

Die Rechtswelt ist demgegenüber ein unbestimmter Begriff. Sie liegt aber nicht außerhalb des Rechts. Die Rechtswelt ist die Ordnung des Rechts, Recht im weiteren Sinne.[18] Sie bettet das juristische Recht in seine rechtliche Umwelt ein. Zu dieser Rechtswelt gehört die Rechtskultur des Rechts, also Richterbilder, Wissenschaftsverständnisse, Methodenideale und Praxistraditionen. Sie wird von Rechtsanschauungen oder Rechtsideologien durchzogen. In ihr schlagen sich Rechtsinteressen und Rechtszwecke nieder. Die Rechtswelt ist der Nomos des Rechts. Über ihn schreibt der amerikanische Rechtshistoriker Robert Cover: »We inhabit a *nomos* – a normative universe. We constantly create and maintain a world of right and wrong, of lawful and unlawful, of valid and void. … No set of legal institutions or prescriptions exists apart from the narratives that locate it and give it meaning. For every constitution there is an epic, for each decalogue a scripture. Once understood in the context of the narratives that give it meaning, law becomes not merely a system of rules to be observed, but a world in which we live.«[19]

Es gibt viele solcher Rechtswelten. Sie unterscheiden sich nach Zeit und Ort der Rechtsgemeinschaft. Das Mittelalter lebt andere Rechtswelten als die Moderne. Der globale Norden formuliert andere Nomoi als der Süden. Die Rechtswelt unseres westlich-modernen Rechts wird z. B. von Ideen wie Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat konstituiert. Zwar schlagen diese Rechtsideen sich auch in konkreten Normen und Texten nieder. Ihr Gehalt aber geht über Text und Dogmatik hinaus. Sie spannen eine Brücke von der »Welt, die ist«, in eine »Welt, die sein könnte«.[20] Sie prägen die Identität einer Rechtsgemeinschaft und formulieren ihre Visionen.

Dieser doppelte Begriff des Rechts konturiert die Phänomene des Rechtspluralismus deutlicher. Denn Rechtspluralismus ist nicht nur ein Problem des juristischen Rechts. Selbstverständlich stellen

17 Zu diesem Begriff des Rechtspluralismus ausführlich Seinecke (2015) 362–373.

18 Zur »Ordnung des Rechts« Seinecke (2015) 353–358.

19 Cover (1983) 4 f.

20 Siehe Cover (1985) 176; weiter ders. (1983) 9; hierzu Seinecke (2015) 262 f.

sich unter Bedingungen des Rechtspluralismus viele dogmatische Fragen. Solche Fragen aber sind nichts Neues im Recht. Die Rechts- oder Dogmengeschichte kennt viele Instrumente zur Bewältigung des Rechtspluralismus. Sie reichen von Kollisionsregeln oder Abwägungen über Autonomieräume bis zu Kompetenznormen.[21] Die Musik des Rechtspluralismus aber spielt in seinem Nomos. In diesen Rechtswelten gewinnt der »Kampf um's Recht« eine neue Qualität.[22] Im Nomos der Nomoi treffen juristische und lebensweltliche Pluralismen aufeinander. Sie charakterisieren die Rechtswelten des Rechtspluralismus.

## Geschichte für den Rechtspluralismus?

Auf den ersten Blick bietet die Geschichte des Rechts gewaltiges Anschauungsmaterial und damit viele Forschungsperspektiven für Rechtspluralismus. Rechtssystem und Lebenswelt, Rechtsordnung und Gemeinschaft, Rechtsimagination und Religion liegen vor dem Anbruch der politischen Moderne eng beieinander. Zur Ausdifferenzierung des Sozialsystems Recht kommt es erst spät. Die Autonomie des Rechts ist eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. Bevor Rechtsstaat, richterliche Unabhängigkeit oder Gewaltenteilung zu Rechtsprinzipien der demokratischen Nationalstaaten wurden, war die Grenze zwischen Recht und seinem Anderen stets umstritten. Das Verhältnis zwischen Religion, Politik, Ökonomie, Gewalt einerseits und Recht andererseits war unscharf und heftig umkämpft. Erst mit Staat, Nation, Naturwissenschaft, Technik und Arbeitsteilung verliert der Rechtspluralismus peu à peu seine sozialen Grundlagen. Mit den Kollektivsingularen gehen die Rechte verloren. Aus den Rechten wird das Recht. *Iura* wird zu *ius*. Die Nomoi vereinigen sich im Nomos.

In der vormodernen Rechtsgeschichte entfaltet sich der »Pluralismus der Rechtspluralismen« in vielen Variationen. Schon wenige Stichworte beflügeln das freie Spiel der Assoziationen: Verfassung und Herrschaft im Alten Reich, Kaiser und Landesherren, weltliche und geistliche Fürsten, Gerichtsbarkeit und Ständeordnung, Reichs- und Landespoliceyordnungen, Rechtsvielfalt und Rechtszersplitterung. Offensichtlich zeugt bereits die Frühe Neuzeit von viel Rechtspluralismus. Dieser Rechtspluralismus aber ist stark an Staat und Stadt, an Reich und Kirche, an Länder und Landen gebunden. Das Recht dieser Zeit ist leicht als Recht erkennbar. Es ist unseren Rechtsvorstellungen mehr oder weniger eng verwandt. Die Policeyordnungen werden schriftlich verfasst und publiziert, sie gebieten und verbieten, sie werden herrschaftlich oktroyiert und drohen strafend. Sie sind Recht. Genauso erkennen wir die Rechte der Stände. Sie sind ebenfalls schnell als Recht identifiziert. Jeder Stand kannte, hatte und lebte sein Recht. Das war der Rechtspluralismus der Standesrechte.[23]

Aus Perspektive des nomologischen Rechtspluralismus hingegen werfen die Beispiele schwierige Fragen auf. Begründen die vielen Policeyordnungen bereits Rechtspluralismus? Bedeutet ungleiches Standesrecht immer schon Rechtspluralismus? Ruhen die Policeyordnungen und Standesrechte in einem Nomos oder werden sie von konkurrierenden Nomoi durchzogen? Und warum sind diese Normordnungen eigentlich Recht?

## Rechtsgewohnheiten im frühen Mittelalter

In einem allgemeinen Zugriff können diese Fragen an Rechtspluralismus und Rechtsgeschichte nur oberflächlich beantwortet werden. Das Problem »Geschichte für den Rechtspluralismus?« soll deshalb an einem konkreten Beispiel durchgeführt werden: den Rechtsgewohnheiten im frühen Mittelalter.

Rechtsgewohnheiten und Rechtspluralismus weisen viele Parallelen auf. Im frühen Mittelalter ist Recht meist Recht ohne Staat, Recht ohne Gewaltmonopol, Recht ohne Gesetzgeber, Recht ohne Rechtsordnung. Dieses Recht ist Teil eines uns fremden Nomos. Es erfüllt andere Funktionen als modernes Recht, es folgt anderen Rationalitäten und interagiert mit nicht-rechtlichen Normativitäten. Recht und Gewalt, Recht und Politik,

21 Hierzu Seinecke (2015) 325–340; für die Rechtsgeschichte Oestmann (2015).
22 Hierzu Seinecke (2013).
23 Wieder Stolleis (2008) 547 f.

Gewohnheit, Religion und Medien – diese Begriffspaare folgen im Mittelalter einer uns fremden Logik.

Die vielfältigen Unterschiede zwischen mittelalterlichem und modernem Recht bilden den Ausgangspunkt der Diskussionen um Rechtsgewohnheiten im frühen Mittelalter.[24] Karl Kroeschell prägte den Begriff 1973 im zweiten Band seiner »Deutschen Rechtsgeschichte«.[25] Gerhard Dilcher stellte ihn auf dem Rechtshistorikertag 1990 in Nijmwegen auf ein breites theoretisches Fundament.[26] Mit »Rechtsgewohnheiten« richten sich beide gegen die moderne Beschreibung mittelalterlichen Rechts als »Gewohnheitsrecht«. Diese Perspektive entwickelt die Rechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts.[27] Sie gebraucht »Gewohnheitsrecht« als »Komplementärbegriff« des Gesetzesrechts.[28] Dadurch projiziert der Begriff moderne Rechtsideen in das mittelalterliche Recht. Noch Fritz Kerns Formel vom »guten alten Recht« von 1919 und seine bis weit ins 20. Jahrhundert reichende Rezeption stehen in dieser Tradition.[29]

Die Dekonstruktion der alten Bilder vom mittelalterlichen Recht wird mit den »Rechtsgewohnheiten« nur auf den Begriff gebracht. Die mit der Wortschöpfung einhergehende »Verfremdung« soll die »grundlegende« bzw. »qualitative Andersartigkeit« mittelalterlichen Rechts unterstreichen.[30] Inhaltlich geht es vor allem um drei Themenbereiche: (1.) Recht und Ordnung, (2.) Recht und Nicht-Recht, (3.) Oralität und Schrift.[31]

(1.) Für das frühe Mittelalter lassen sich nördlich der Alpen materielle Rechtsordnungen nicht belegen. Die moderne Imagination eines normativen Rechtssystems findet im Mittelalter keine Grundlage. Entscheidungen werden weder abgeleitet noch referieren sie auf ein geordnetes materielles Recht. Urteile ergehen als Beweisurteile. Sie geben keine Sachentscheidungen vor, sondern weisen lediglich den weiteren Gang des Verfahrens. Entscheidung und Urteil entstehen am und für den Einzelfall. Diese nicht-moderne Geltungsordnung prägt auch die Vertragspraxis. Recht wird im konkreten »Konsens« hergestellt.[32] Der Vertrag gilt nicht aufgrund einer vorgegebenen Ordnung. Seine Geltung ruht in sich selbst.

(2.) Recht und sein Anderes sind im Mittelalter nur schwer zu unterscheiden. Denn sie widersprechen einander nicht. Das gilt besonders für alternative soziale Normen. Recht und Sitte, Recht und Moral, Recht und Religion bilden Begriffs- und Wirklichkeitspaare. Das Recht formt kein soziales System, sondern ist in die Lebenswelt integriert. »Ordnung und Konflikt« müssen im Mittelalter nicht juristisch gedacht werden – auch wenn sie in Rechtsverfahren verhandelt werden können.[33] Auch zwischen Recht und Gewalt besteht im Mittelalter keine scharfe Trennung. Ohne Staat und ohne Gewaltmonopol darf Recht privat erzwungen werden.[34] Die Ununterscheidbarkeit von Recht und Gewalt setzt dabei noch viel tiefer an. Gewalt urteilt im Namen des Rechts über Recht. Fehde und Zweikampf sind kein metaphorischer »Kampf um's Recht«. Sie sind gewalttätig – und trotzdem geschehen sie im Recht.

(3.) Mittelalterliche Rechtsgewohnheiten sind orales Recht.[35] Die Medien »Oralität und Literalität« bezeichnen nicht nur unterschiedliche »Quellengattungen«.[36] Aufzeichnungen sind mehr Gedächtnisstütze als Autorität. Sie schreiben Rechtsgewohnheiten auf – sie schreiben sie nicht vor. Das Recht wird nicht von einem gelehrten Juristen-

24 Zum Begriff Pilch (2009) 273–355 und ders. (2010) 17–20. Der Begriff wird in der (rechts-)historischen Mediävistik nicht mehr angezweifelt und auch für das Hoch- und Spätmittelalter verwendet (s. z. B. Teuscher [2007] 131–151). Neuerdings werden allerdings die fehlende »Quellenbasis« und ein »allgemeines Erkenntnisinteresse« des mehr theoretischen Begriffs kritisiert (s. Meyer [2017] 36). Cordes (2001) 178 spricht zunächst noch von einem »Formelkompromiss«.

25 Hierzu den Rückblick von Kroeschell (2010) 58–61 und ders. (2008) 87.

26 Siehe Dilcher (1992).

27 Hierzu Dilcher (1992) 31–36.

28 Statt vieler Kroeschell (2008) 87.

29 Kern (1919) 3–44. Zur Kritik Liebrecht (1996). Exemplarisch für die Lehrbuchliteratur Conrad (1962) I 25, 345–347.

30 Siehe Dilcher (1992) 29, 45.

31 Die folgende Darstellung kompiliert die Ergebnisse und Überblicke von Kroeschell (2008) 86–88; Weitzel (1986) und Dilcher (1992) 37–52 sowie die Rekonstruktionen bei Kannowski (2002); Pilch (2009) 273–355 und ders. (2010).

32 Zur Kritik jetzt Meyer (2017) 36 f.

33 Hierzu Dilcher (1992) 47 f., 51.

34 Hierzu den Überblick bei Pilch (2009) 137–208.

35 Zentral für die Diskussion um Mündlichkeit im Mittelalter Vollrath (1981). Neuere Kritik an Dilchers These des »oralen Rechts« artikuliert Meyer (2017) 37–39. »Oral« erscheint ihm hier als »Synonym« für das heute sehr »umstrittene Attribut« »germanisch«.

36 Siehe Dilcher (1992) 50.

stand verwaltet. Die mündlichen Rechtsgewohnheiten sind in grundverschiedene Weltbilder, Kulturen oder »Rechtswelten« eingebettet.[37] Nicht nur deshalb ist die temporale Struktur mittelalterlicher Gesellschaften mit unserer kaum zu vergleichen. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sind nicht streng voneinander getrennt. Konstanz und Wandel können nicht anhand eines alten Textes überprüft werden: »Ändert sich die Gegenwart, so muß sich auch die Vergangenheit ändern.«[38]

Diese zugleich kursorischen und apodiktischen Bemerkungen zur Rechtswelt des Mittelalters müssen hier genügen. Sie zeigen bereits die Verwandtschaft der Begriffe »Rechtsgewohnheiten« und »Rechtspluralismus«. Die intrikaten Spannungen zwischen Nicht-Recht und Recht, die Einbettung des Rechts in seine Lebenswelt oder das Verhältnis von juristischer Entscheidung und materieller Rechtsordnung gehören gleichermaßen zu beiden Forschungsrichtungen.

Die Parallelen reichen aber noch viel weiter. Rechtspluralismus und Rechtsgewohnheiten sind beides »Kampfbegriffe«. Zwar verzichten die Rechtshistoriker auf reißerische Polemik. Dennoch folgt die Verfremdung von »Gewohnheitsrecht« zu »Rechtsgewohnheiten« einer ähnlichen Logik wie der »Kampf um den Rechtspluralismus«.[39] Ein neues Bild vom Recht soll ein altes ablösen. Nicht-moderne Rechtsphänomene sollen mit einem neuen Rechtsbegriff angemessener, komplexer oder besser beschrieben werden. Beide Debatten fallen zudem in einen ähnlichen zeitlichen Rahmen. Sie beginnen in den frühen 1970er Jahren und schon zu Beginn der 1990er Jahre sind »Rechtsgewohnheiten« und »Rechtspluralismus« im Establishment der Disziplinen angekommen. Ihre Protagonisten entstammen einer zwischen dem Ende der 1920er und den beginnenden 1940er Jahren geborenen Generationskohorte.

Trotz aller Parallelen sind die Begriffe und Debatten nicht identisch. Die Diskussion um »Rechtsgewohnheiten« akzentuiert Unterschiede im Recht, die in Untersuchungen des Rechtspluralismus bisher keine Rolle spielten. Deshalb müssen die Erkenntnisse aus der mittelalterlichen Rechtsforschung dem Rechtspluralismus neue Perspektiven eröffnen und neue Diskussionen anstoßen. In der Rechtsanthropologie lässt sich z. B. fragen: Bildet der Rechtspluralismus indigener Gemeinschaften umfassende Rechtsordnungen? Sind diese Ordnungen oder Regelmäßigkeiten normativ? Wie werden vorstaatliche Rechtsgewohnheiten in staatliches Gewohnheitsrecht übersetzt?[40] Ähnliche Fragen stellen sich im internationalen öffentlichen Recht: Bildet das fragmentierte Völkerrecht eine qualitativ andere Rechtsordnung als das moderne Recht? Welche Weltbilder tragen die verschiedenen Rechtsregime des internationalen Rechts? Wie gilt *soft law*? Genauso gelangen alternative Fragen ins transnationale Privatrecht: Kann transnationales Recht in Einzelfallentscheidungen ohne Rechtsordnung bestehen? Gelten Verträge ohne Staat aufgrund bloßen Konsenses? Soll nicht-normatives Recht in modernen Rechtsordnungen angewendet werden? Schließlich muss die Rechtstheorie ihre Grundbegriffe hinterfragen: Rechtssystem, Rechtsordnung, Rechtsgeltung, Rechtsnormativität, Rechtssitten, Recht / Nicht-Recht, Rechtsurteil, Rechtsgewalt, Rechtsmedien, Rechtslebenswelt, kurz: Alle Rechtsbegriffe bedürfen der Reflexion und Revision.

Diese Fragen sind den Rechtswissenschaften freilich nicht unbekannt. Die Erinnerung an die Rechtsgewohnheiten des Mittelalters aber macht alternative Antworten verfügbar. Denkroutinen werden irritiert. Notwendigkeiten werden kontingent. Die Fragen betten die paradigmatischen Herausforderungen des Rechtspluralismus in einen historischen und zugleich neuen Kontext ein: Was ist Recht? Was ist Rechtspluralismus? Das historische Material ist voll von alternativen Rechts-, Gesellschafts- und Lebensideen. Diese unterscheiden sich fundamental von unserem westlich-modernen Recht. Deshalb ist Geschichte für den Rechtspluralismus nicht nur anschauliches Beispiel. Geschichten stellen die Erkenntnisleistungen und -möglichkeiten des Rechtspluralismus

37 Zum Begriff der »Rechtswelt« Seinecke (2015) 353–358.
38 Vollrath (1981) 575.
39 Hierzu Seinecke (2013).
40 Jetzt Schneider (2016) und hierzu Seinecke (2017).

immer wieder neu in Frage. Die Rechtsgeschichte hat dem Rechtspluralismus viel zu sagen.

## Rechtspluralismus für die Rechtsgeschichte?

Kann die Rechtsgeschichte umgekehrt auch etwas vom Rechtspluralismus lernen? Wieder sollen drei Themen herausgegriffen werden: (1.) Recht und Nomos, (2.) Recht und Nicht-Recht sowie (3.) Recht und Interlegalität.

(1.) Rechtspluralismus ist der Nomos der Nomoi. Diese an der Rechtswelt orientierte Perspektive des Rechtspluralismus wirft ein anderes Licht auf den Forschungsgegenstand der Rechtsgeschichte. Die Quellengrundlage verändert sich und nicht-normative Quellen erlangen größeres Gewicht.[41] Texte können nicht mehr nur gelesen, Normen nicht mehr nur interpretiert, Gerichte nicht mehr nur beschrieben werden. Die Quellen der Rechtsgeschichte müssen in ihrem Nomos rekonstruiert werden. Denn erst der Nomos gestaltet das Recht. Rechtskulturen und -anschauungen machen das Recht einer Zeit verstehbar. Erst in seinen sozialen, religiösen, institutionellen und weltanschaulichen Kontexten zeigen sich Funktion, Praxis und Idee des Rechts. Nur die weite Perspektive des Rechtspluralismus vermeidet die anachronistische Rekonstruktion vergangenen Rechts im Sinne einer modernen, normativen, ausdifferenzierten Rechtsordnung.

(2.) Die Rekonstruktion von Recht im Nomos entschärft die Debatten um die Identität des Rechts. Die Frage »Was ist Recht?« ist im Rechtspluralismus kaum noch relevant. Vormodernes Recht ist viel mehr in die Lebenswelt eingebettet als modernes. Es ist weder scharf ausdifferenziert oder streng institutionalisiert, noch bildet es ein autopoietisches oder autonomes Sozialsystem aus. Rechtspluralismus kennt keine Hierarchie. Das Recht thront nicht über anderen Normativitäten. In dieser Perspektive verliert die Frage nach dem Proprium des Rechts ihren Sinn. Recht korrespondiert nicht-rechtlichen Normen und ist von diesen kaum zu unterscheiden. Recht geht in den Nomoi des Rechtspluralismus auf. Recht und Nicht-Recht liegen ganz dicht beieinander und verschwimmen.

Dieser Verlust des Propriums zwingt in eine Metafrage: »Warum Recht?« Warum sollen vormoderne Normensets ausgerechnet »Recht« genannt werden? Warum nicht Ordnung, nicht Sitte, nicht Gewohnheit, nicht Religion, warum nicht Spielregel, warum nicht Multinormativität? Diese skeptischen gegen das Recht gerichteten Fragen bedrängen genauso seine Alternativen. Die Quellen schweigen sich über die Verwendung von »Recht« oder »Nicht-Recht« aus. Eine eindeutige Terminologie lässt sich kaum nachweisen. Selbst wenn die Quellen mit einer Stimme sprächen, müsste diese Stimme in heutige Worte übersetzt werden.

Die Suche nach dem richtigen Wort für vormoderne Normativität muss deshalb alle denkbaren Alternativen prüfen und vergleichen. Jedes heute verstehbare Wort ist dabei notwendig anachronistisch. Es wird von heutigen Sprechern gebraucht und von zeitgenössischen Lesern interpretiert. Ein richtiges oder bestes Wort darf deshalb nicht erwartet werden. Es geht lediglich um bessere oder schlechtere Beschreibungsbegriffe, um angemessenere oder fehlleitende Assoziationen.

Worte wie »Sitte«, »Gewohnheit« oder »Ordnung« verweisen in unserem heutigen Begriffsverständnis auf eine Normativität geringerer Verbindlichkeit. Sitten verdienen Beachtung, aber erzwingen sie nicht. Demgegenüber verweist »Religion« in säkularen Kontexten in die rechtsfremde Welt des Glaubens. »Multinormativität« und »Normativität« beschwören widersprüchliche Traditionen. Während die positivistische Tradition »Normativität« formal als Sollen begreift, verbindet die Diskursethik diese mit einer konkreten moralischen Qualität.[42] Demgegenüber klingt der Neologismus »Multinormativität« weniger verfänglich. Gleichzeitig fehlt ihm im heutigen Gespräch die Assoziationskraft. Darin liegen seine Stärke und Schwäche zugleich.

Der Terminus »Recht« verweist vor der Folie seiner Alternativen auf eine grundlegende Ordnung – auch im heutigen Sprachgebrauch. Zwar

41 So am Beispiel der isländischen Sagas Althoff (1997) 10.

42 Siehe die unterschiedlichen Verwendungsweisen bei Kelsen (1934) 12–18 und bei Habermas (1992) 45–60.

hängt das zeitgenössische »Recht« an Staat, Gewaltmonopol, demokratischer Legitimität, Schrift, Rationalität und vielem Modernen mehr. Trotzdem trifft es wesentliche Selbstverständnisse vergangener Kulturen. Jede Gesellschaft kennt, braucht und schafft Ordnung. Diese soziale Ordnung aber steht nicht zur wahllosen Disposition der Gesellschaft. Sie ist immer zugleich stabil und instabil, notwendig und kontingent oder bestimmt und unbestimmt – genauso wie heutiges Recht. *Ubi societas, ibi ius*. Deshalb hat jede Vergangenheit Recht und nicht nur »Normativität« oder »Ordnung«. Dieses vergangene Recht unterscheidet sich fundamental von unserem modernen Recht. Nichtsdestotrotz sollte es als Recht begriffen werden. Für beides steht der Begriff des Rechtspluralismus.

(3.) Die Differenz zwischen Recht und Nicht-Recht wird schließlich im schillernden Begriff der Interlegalität aufgehoben.[43] Rechtspluralismus schließt das Andere des Rechts nicht aus. Alternative Nomoi und Normen werden in ihm immer mitgedacht. Dadurch gewinnen Rechtslagen an Komplexität. Religiöse Vorstellungen, feudale Macht, politische Gewalt oder soziale Normen werden nicht als rechtsfremd diskriminiert. Sie werden in den Rechtspluralismus integriert. Dadurch können die Interaktionen zwischen Recht und Nicht-Recht, zwischen zwei Rechtsordnungen oder Nomoi zum Thema der rechtshistorischen Forschung werden.

Die rechtspluralistische Forschung leistet also dreierlei für die Rechtsgeschichte: Rechtspluralismus betont alternative Imaginationen des Rechts und bezieht dadurch andere Quellengattungen in die historische Rechtsforschung mit ein. Rechtspluralismus unterläuft die Trennung von Recht und Nicht-Recht und spannt dadurch eine Brücke in die allgemeine Historiographie. Rechtspluralismus beobachtet Recht immer im interlegalen Zusammenspiel mit nicht-rechtlicher Normativität und gewinnt dadurch ein breites Bild historischen Rechts.

## Zwang, Konsens und andere Spielregeln

Diese Erkenntnisse können wieder an den Diskussionen um frühmittelalterliche Rechtsgewohnheiten veranschaulicht werden. Die Rechtsgewohnheiten und ihr Rechtsbegriff stellen die rechtshistorische Mediävistik vor eine schwierige Herausforderung: Zwar ist Recht im frühen Mittelalter in eine orale Kultur und eine Lebensordnung ohne Staat eingebettet. Trotzdem soll die Unterscheidung von Recht und Nicht-Recht, von rechtlichen und allgemeinen Normen, von juristischer und lebensweltlicher Ordnung bewahrt werden. Diese Unterscheidung scheint für die juristische Rechtsgeschichte konstitutiv. Ohne Recht keine Rechtsgeschichte.

In den Diskussionen um das Recht der Rechtsgewohnheiten finden sich zwei Kriterien zur Abgrenzung von Recht und Nicht-Recht: Sie lauten Rechtszwang und Gericht. Den Rechtszwang unterstreicht vor allem Gerhard Dilcher.[44] Im Anschluss an Max Weber begreift er ihn weder als unmittelbar noch als staatlich.[45] Dilchers Zwangsbegriff ist weit. Für das Mittelalter unterscheidet er vier Zwangstypen: den Ausschluss »aus der Rechtsgemeinschaft«, das »Aufgebot von Verwandtschaft und Helfern zur Gewaltanwendung« (Fehde), das »Handhaftverfahren« sowie den »Gerichtszwang«.[46] Diese Zwänge sollen eine Grenze zwischen Recht und Nicht-Recht ziehen. Die Differenz beider aber ist keinesfalls ontologisch gemeint. Dilcher führt sie wissenschaftstheoretisch reflektiert ein. Das »Kriterium des Rechtszwangs« sichere den »Vorteil eines klareren analytischen Ausgangspunktes«.[47] Es mache Recht innerhalb des »breiten Bereichs von gelebten Gewohnheiten / Ordnungen« überhaupt unterscheidbar.[48]

Doch nicht jeder Zwang konstituiert bei Dilcher Recht. Nur der Rechtszwang schafft das. Deshalb ist die Rechtsgewohnheit bei Dilcher »Komplementärbegriff« des »Rechtszwangs«. »Rechtsbegriff und soziologisch gefaßter Rechtszwang« bestimmen einander »wechselseitig«. Sie greifen wie eine Zange »in einem Scharnier« ineinander.[49] Die »Rechtsgewohnheit« steht als »gemeinsame nor-

43 Den Begriff bringt Santos (1987) 298 in die Debatte ein.

44 Siehe insb. Dilcher (2002); ders. (2001) und die Diskussion bei Pilch (2009) 299, 302–306.

45 Siehe Weber (1921/22) 17–18, 182–187; hierzu Seinecke (2015) 135 f.

46 Siehe die Zusammenfassung bei Dilcher (2002) 139.

47 Dilcher (2002) 117.

48 Siehe Dilcher (2001) 142.

49 So die Beschreibung bei Pilch (2009) 305.

mative Vorstellung sozialer Ordnung« hinter den »verschiedenen Erzwingungsformen«.[50] Sie macht aus Zwang den Rechtszwang. Gleichzeitig trägt die juristische »Erzwingbarkeit« den Unterschied zwischen »rechtlicher Normativität« und anderen Ordnungen oder Normen.[51] Recht braucht Zwang. Zwang unterscheidet Recht.

Genauso wie Gerhard Dilcher hält Jürgen Weitzel an der Unterscheidbarkeit von Recht und Nicht-Recht im frühen Mittelalter fest. Die »Besonderheit« verteidigt er energisch und voller Polemik.[52] Auch für Weitzel stehen die Rechtsgewohnheiten im Zentrum des Rechts.[53] Sein Rechtsbegriff ist zugleich komplex und unbestimmt. Martin Pilch bringt ihn auf fünf Charakteristika: »(1) Recht ist aufs engste mit dem Gericht verknüpft (›Gericht‹ = Recht); (2) Recht besteht aus Normen; (3) *recht* / ›Recht im engeren Sinn‹ / Rechtsgewohnheit sind schriftlos und herrschaftsfern; (4) Recht ist konkreter Konsens«. Schließlich (5): »Es bedarf einer grundsätzlichen Modifikation der Begriffe *Norm* bzw. *Geltung* in Richtung auf Vorstellung eines ›relativen Rechts‹ bzw. einer ›reduzierten Rechtsgeltung‹.«[54] Recht ist für Weitzel also schriftlos, herrschaftsfern, »konkret-konsensual-relativ«, öffentlich und »Überzeugungsrecht«.[55]

Im Zentrum von Weitzels Unterscheidung zwischen Recht und Nicht-Recht steht das Gericht: »Gerichtsfähige Normen sind *Recht*.«[56] Es trägt auch Weitzels berühmte Formel: »Zerbricht der Konsens über das Recht, so zerbricht das Recht selbst.«[57] Denn im Gericht werde dieser »Konsens konkret und notfalls zwangsweise« wiederhergestellt.[58] Diese Konzentration auf das Gericht aber ist höchst problematisch. Wenn Recht sich primär in Gericht, Verfahren und Urteil erschöpft, dann hat es außerhalb dieser Topoi keinen Ort. Das Recht ist nicht in die Lebenswelt integriert. Es existiert für Weitzel vor allem als gerichtliches Recht.

Trotzdem beobachtet Weitzel die Entstehung von Recht »modellhaft gesprochen *stets* neben Bereichen der undifferenzierten Lebensordnung« – auch ohne Gericht.[59] Seine Idee eines konsensualen Rechts setzt ein nicht-gerichtliches Recht voraus.[60] Sonst könnte der Konsens im Gericht nicht *wieder* hergestellt werden. Weitzel selbst verweist auf die Bußsummen der Lex Salica oder die vertragliche Geschäftspraxis.[61]

Das Selbstverständnis der Geschichtswissenschaft wird von der Unterscheidung zwischen Recht und Nicht-Recht kaum berührt. In der Historiographie ist »Recht« kein identitätsstiftender Begriff. Es trennt lediglich zwei »gute Nachbarn«: Rechtshistoriker und Historiker.[62] In den historiographischen Studien geht es deshalb mehr um »Ordnungskonfigurationen« oder »Spielregeln der Politik«.[63] Den Begriff der »Spielregeln« verwendet vor allem Gerd Althoff. Diese »Spielregeln« des frühen Mittelalters begreift er als »sehr strikte Regeln« mit »einer hohen Verbindlichkeit«. Bewusst setzt er sie gegen die Rechtsgewohnheiten der Rechtshistoriker.[64] Zugleich begrenzt er die Erkenntnisansprüche seiner Studien auf einen klar definierten Bereich: Mit »Spielregeln der Politik« beschreibt er allein die Bewältigung politischer Konflikte in den Führungsschichten zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert.[65]

In den Konflikten zwischen König und Adel beobachtet Althoff eine unbestimmte Konkurrenz zwischen »rechtlichen Regelungsversuchen«, »Spielregeln der Politik«, »sozialen Gewohnheiten« und »Regeln aus dem Bereich der Verwandtschafts- oder der Freundschaftsbindung«.[66] Eine Hierarchie zwischen diesen Normsphären, etwa einen Vorrang des Rechts, sieht er nicht. Vielmehr

50 Dilcher (2002) 139.
51 Dilcher (2002) 151.
52 Siehe die heftige Polemik gegen Gerd Althoff bei Weitzel (2000) 689–699, hier 692, oder gegen Gerhard Dilcher in ders. (2002) 58.
53 Mit Ebel nennt er als weitere »Typen des Rechtlichen« die »Einung« und das »Gebot« und ergänzt diese um die »Vertragspraxis« (s. Weitzel [1986] 778; ders. [2002] 51 f.).
54 Pilch (2009) 316; siehe auch die Zusammenfassung in Weitzel (1985) II 1471–1477.
55 Weitzel (1986) 778 f.; ders. (2002) 54, 57.
56 Weitzel (2002) 58.
57 Weitzel (1986) 779.
58 Weitzel (1986) 780.
59 Weitzel (2002) 57.
60 Kritisch gegenüber der Orientierung am Gericht auch Althoff (2011) 33.
61 Weitzel (2002) 54, 57.
62 Das freundliche Bild zeichnet Althoff (2002) 79; vgl. auch ders. (2011) 32.
63 Zu »Ordnungskonfigurationen« Schneidmüller / Weinfurter (2006) mit Blick auf »Spielregeln« ebd. 13. Zur Untersuchung von »Konflikten« in »der modernen Mediävistik« Petzold (1999).
64 Althoff (2002) 82.
65 Siehe Althoff (1997) 1–3; ders. (2002) 82, 81.
66 Althoff (2002) 82.

griffen diese Normativitäten »im konkreten Konfliktfall« ineinander.[67] Besonders für »hochrangige Personen« ließen sich »lange Zeit gar keine Gerichtsverfahren« nachweisen.[68] Die Führungsschichten hielten sich in ihren Auseinandersetzungen eben an »Spielregeln der Politik«.[69] In diesem »Spiel« agierten »Vermittler«, es kam zu außergerichtlichen »Vergleichen« und »Genugtuungsleistungen«.[70] Das fast schon klischeehaft »gewalttätige Mittelalter« kannte zahlreiche deeskalierende Strategien.[71] Schon im Mittelalter bot Gewalt nur eine riskante Strategie.

Diese Diskussionen um Recht, Verfahren, Gericht, Zwang, Gewalt und Politik im Mittelalter bieten dem Rechtspluralismus nicht nur reiches Anschauungsmaterial. Sie könnten umgekehrt von den Forschungsleistungen des Rechtspluralismus profitieren. Die drei vorgestellten Themen des Rechtspluralismus um (1.) Recht und Nomos, (2.) Recht und Nicht-Recht sowie (3.) Recht und Interlegalität stehen im Zentrum des Kampfs um »Rechtsgewohnheiten« und »Spielregeln«. Im Paradigma des Rechtspluralismus hingegen verlieren diese Debatten ihren polemischen Ton und bekommen einen klareren Ort.

(1.) Der Nomos des Rechtspluralismus lenkt das Forschungsinteresse zunächst auf alternative Schichten innerhalb des Rechts. Urteil und Beweisfrage, Verfahrensregel und Sachnorm, Gericht und Dinggenossenschaft werden um Fragen nach Rechtskultur und Rechtswelt des Mittelalters ergänzt. Forschungen zum Nomos des Rechts verbinden die konkreten – mehr juristischen Leitfragen – mit den Leitbildern von Recht und Gesellschaft: Welche Vorstellung von Recht trägt das Recht des Mittelalters? Welches Recht bringt die Lebenswelt des Mittelalters hervor? Welche Rationalitäten verhandelt Recht im Mittelalter? Der nomologische Rechtspluralismus stellt zudem eine schwierige Frage: Wird das Recht des frühen Mittelalters von einem oder von konkurrierenden Nomoi getragen? Ist das rechtliche Weltbild dieser Epoche geschlossen oder gebrochen?

(2.) Im Rechtspluralismus verliert die Unterscheidung zwischen Recht und Nicht-Recht ihren Sinn. Die mittelalterliche Gesellschaft trennt nicht zwischen Recht, Sitten, Politik und Gewalt.[72] Ohne moderne Gesellschaft, ohne soziale Systeme und ohne autonomes Recht kann die Unterscheidung zwischen Recht und Nicht-Recht nur künstlich in den Forschungsgegenstand projiziert werden.

Dennoch muss der »ureigenste Forschungsgegenstand« der Rechtsgeschichte, also das Recht, nicht aufgegeben werden.[73] Rechtspluralismus löst Recht nicht in »Gewohnheiten« oder »Spielregeln« auf. Politische Aktionen und Gewalt, religiöse Fragen und soziale Sitten, »relatives Recht und unvollkommene Rechtsgeltung« werden in den weiten Rechtsbegriff des Rechtspluralismus integriert.[74] Ohne Hierarchie wird Recht in ein Netz von Gericht, Politik, Religion, Gewohnheit, Gewalt, Familie und Verband eingespannt. Dadurch können Fragen nach Recht und Gericht, Recht und Politik, Recht und Gewohnheit oder Recht und Gewalt ohne ideologische, disziplinäre oder terminologische Scheingefechte diskutiert werden. Der Rechtsbegriff des Rechtspluralismus integriert konkurrierende normative Ordnungen, ohne ihr Recht zu verneinen.

(3.) Schließlich lenkt der Begriff der Interlegalität die Aufmerksamkeit auf das Zusammenspiel der verschiedenen Elemente des weit begriffenen Rechts. Die Integration unterschiedlicher Normordnungen im Rechtspluralismus macht ihr Zusammenspiel zum Forschungsthema. Charakterisieren Konkurrenz oder Kooperation, Kollision oder Kollusion, Konflikt oder Konsens den Rechtspluralismus des frühen Mittelalters? Wie spielen verschiedene Nomoi im Rechtspluralismus zusammen?

Die drei Themen Nomos, Nicht-Recht und Interlegalität schöpfen das Verhältnis von Rechtspluralismus und Rechtsgeschichte keinesfalls aus. Sie deuten aber das Potential von Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte an. Rechtspluralismus könnte der Rechtsgeschichte alternative Perspektiven eröffnen und neue Forschungsgebiete erschließen.

67 Althoff (2011) 52, 33 f.
68 Althoff (2002) 82.
69 Althoff (2002) 82.
70 Althoff (2002) 83–85.
71 Zu Gewalt und ihren Schranken im Mittelalter Althoff (1999).
72 Das betont auch Althoff (2011) 34, 36.
73 So die Formulierung bei Weitzel (2000) 692.
74 Zu »relativem Recht« Weitzel (2002).

Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte

Noch pflegen Rechtspluralismus und Rechtsgeschichte ein kühles Verhältnis. Die historische Distanz gegenüber der Theorie und das instrumentelle Verhältnis des Rechtspluralismus zur Geschichte bieten dem gemeinsamen Gespräch keine gute Grundlage.

Dabei kann Rechtspluralismus viel von der Rechtsgeschichte lernen. Dort finden sich nicht nur zahlreiche Beispiele für Rechtspluralismus. Erst die Rechtsgeschichte schöpft das radikale Potential des Rechtspluralismus voll aus. Das Recht der Vormoderne und besonders das Recht des Mittelalters unterscheiden sich vom heutigen Recht fundamental. Sie weisen eine andere normative, mediale und temporale Struktur auf. Dieses Recht gehört zu einer uns fremden Rechtswelt. Dem Rechtspluralismus müssen die historischen Rechte deshalb nicht nur als Anschauungsmaterial dienen. Ihre qualitative Differenz zum heutigen Recht könnte zur Inspirationsquelle des Rechtspluralismus werden. Die Rechtsgeschichte bewahrt ein unendliches Reservoir an alternativ verfasstem Recht.

Genauso kann die Rechtsgeschichte vom Rechtspluralismus profitieren. Sie gewinnt neue Perspektiven auf ihr Recht und kann alternative Rechte als Rechts-Geschichte rekonstruieren. Recht als Nomos, also die Doppelung von Recht und Rechtswelt, erweitert den Forschungsgegenstand des Rechts und mit dem Nomos der Nomoi wird eine wichtige Frage nach der Interaktion oder Interlegalität vormoderner Rechte gestellt.

Im Gespräch müssen beide Disziplinen einander lediglich ernstnehmen. Erkenntnisinteressen müssen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Ganz im Sinne des lebensweltlichen Pluralismus können sie einander befruchten. Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte – vielleicht ist das der Beginn einer wunderbaren Freundschaft.

■

Bibliographie


- Althoff, Gerd (1997), Spielregeln der Politik im Mittelalter, Darmstadt
- Althoff, Gerd (1999), Schranken der Gewalt. Wie gewalttätig war das »finstere Mittelalter«?, in: Brunner, Horst (Hg.), Der Krieg im Mittelalter und in der frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, Wiesbaden, 1–23
- Althoff, Gerd (2002), Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: Cordes, Albrecht, Bernd Kannowski (Hg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt am Main et al., 79–92
- Althoff, Gerd (2011), Rechtsgewohnheiten und Spielregeln der Politik im Mittelalter, in: Jansen, Nils, Peter Oestmann (Hg.), Gewohnheit, Gebot, Gesetz, Tübingen, 27–52
- Benda-Beckmann, Franz von (1994), Rechtspluralismus. Analytische Begriffsbildung oder politisch-ideologisches Programm, in: Zeitschrift für Ethnologie 119, 1–16
- Benda-Beckmann, Franz und Keebet von (2007), Gesellschaftliche Wirkungen von Recht. Rechtsethnologische Perspektiven, Berlin
- Benton, Lauren (2011), Historical Perspectives on Legal Pluralism, in: Hague Journal on the Rule of Law 3, 57–69
- Benton, Lauren, Richard J. Ross (Hg.) (2013), Legal Pluralism and Empires, 1500–1850, New York et al.
- Conrad, Hermann (1962), Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1, Frühzeit und Mittelalter, 2. Aufl. Karlsruhe
- Cordes, Albrecht (2001), Auf der Suche nach der Rechtswirklichkeit der mittelalterlichen Lex Mercatoria, in: ZRG GA 118, 168–184
- Cover, Robert (1983), The Supreme Court 1982 Term. Foreword: Nomos and Narrative, in: Harvard Law Review 97, 4–68
- Cover, Robert (1985), The Folktales of Justice: Tales of Jurisdiction, in: Cover, Robert, Marta Minow et al. (Hg.), Narrative, Violence, and the Law. The Essays of Robert Cover, Michigan 1993, 173–201
- Dilcher, Gerhard (1992), Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: Dilcher, Gerhard et al., Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Berlin et al., 21–65
- Dilcher, Gerhard (2001), Recht ohne Staat – Rechtsdurchsetzung ohne Staat? Überlegungen zur Rolle der Zwangsgewalt im mittelalterlichen Rechtsbegriff, in: Quaderni Fiorentini 30, 139–158
- Dilcher, Gerhard (2002), Die Zwangsgewalt und der Rechtsbegriff vorstaatlicher Ordnungen im Mittelalter, in: Cordes, Albrecht, Bernd Kannowski (Hg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt am Main et al., 111–153
- Duve, Thomas (2017), Was ist ›Multinormativität‹? – Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25, 88–101, http://dx.doi.org/10.12946/rg25/088-101
- Gilissen, John (Hg.) (1971), Le pluralism juridique, Brüssel
- Griffiths, John (1986), What is Legal Pluralism?, in: Journal of Legal Pluralism 24, 1–55

- Habermas, Jürgen (1992), Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1998
- Heirbaut, Dirk (2010), Rechtsgewohnheiten und semi-autonome Felder, in: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 17, 55–57
- Hidary, Richard (2010), Dispute for the Sake of Heaven. Legal Pluralism in the Talmud, Providence
- Kannowski, Bernd (2002), Rechtsbegriffe im Mittelalter, in: Cordes, Albrecht, Bernd Kannowski (Hg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt am Main et al., 1–27
- Kelsen, Hans (1934), Die Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, hg. von Matthias Jestaedt, Tübingen 2008
- Kern, Fritz (1919), Recht und Verfassung im Mittelalter, in: Historische Zeitschrift 120, 1–79
- Koselleck, Reinhart (1967), Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791–1848, Stuttgart
- Koskenniemi, Martti, Païvï Leino (2002), Fragmentation of International Law? Postmodern Anxieties, in: Leiden Journal of International Law 15, 553–579
- Kroeschell, Karl (2008), Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, 9. Aufl. Köln et al.
- Kroeschell, Karl (2010), »Rechtsgewohnheiten« – und wie es dazu kam, in: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 17, 58–61
- Liebrecht, Johannes (1996), Das *gute alte Recht* in der rechtshistorischen Kritik, in: Kroeschel, Karl, Albrecht Cordes (Hg.), Funktion und Form, Berlin, 185–204
- Luts-Sootak, Marju, Sanita Osipova, Frank L. Schäfer (Hg.) (2012), Einheit und Vielfalt in der Rechtsgeschichte im Ostseeraum, Frankfurt am Main u. a.
- Merry, Sally Engle (1988), Legal Pluralism, in: Law and Society Review 22, 869–896
- Meyer, Christoph H. F., Konsens in der Rechtsgeschichte des frühen Mittelalters, in: Epp, Verena, Christoph H. F. Meyer (Hg.), Recht und Konsens im frühen Mittelalter, Ostfildern, 19–45
- Michaels, Ralf (2005), The Re-state-ment of Non-State Law: The State, Choice of Law, and the Challenge from Global Legal Pluralism, in: The Wayne Law Review 15, 175–227
- Michaels, Ralf (2009), Global Legal Pluralism, in: Annual Review of Law and Social Sciences 5, 243–262
- Moore, Sally Falk (1973), Law and Social Change: the Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study, in: Law and Society Review 7, 719–746
- Oestmann, Peter (2002), Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich, Frankfurt am Main
- Oestmann, Peter (2011), Rechtsvielfalt, in: Jansen, Nils, Peter Oestmann (Hg.), Gewohnheit, Gebot, Gesetz, Tübingen, 99–123
- Oestmann, Peter (2012), Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge, Köln u. a.
- Oestmann, Peter (2015), Gemeines Recht und Rechtseinheit. Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit, in: Schumann, Eva (Hg.), Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum, Berlin et al., 1–49
- Petzold, Steffen (1999), Konflikte als Thema in der modernen Mediävistik, in: Götz, Hans-Werner, Moderne Mediävistik, Darmstadt, 198–205
- Pilch, Martin (2009), Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten, Wien et al.
- Pilch, Martin (2010), Rechtsgewohnheiten aus rechtshistorischer und rechtstheoretischer Perspektive, in: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 17, 17–39
- Roberts, Simon (1979), Ordnung und Konflikt, Stuttgart 1981
- Roberts, Simon (1986), Book Review zu People's Law and State Law: The Bellagio Papers. A. N. Allott and G. R. Woodman (eds.). Dordrecht, 1985, in: Journal of Legal Pluralism 24, 171–173
- Santos, Boaventura de Sousa (1987), Law: A Map of Misreading. Toward a Postmodern Conception of Law, in: Journal of Law & Society 14, 279–302
- Schneider, Tillmann (2016), Recht als Übersetzung. Rechtspluralismus und Gewohnheitsrecht in ghanaischen Gerichten, Berlin
- Schneidmüller, Bernd, Stefan Weinfurter (2006), Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns, in: Schneidmüller, Bernd, Stefan Weinfurter (Hg.), Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter, Ostfildern, 7–18
- Seinecke, Ralf (2013), Rechtspluralismus als Kampf für das Recht – historisch, theoretisch, normativ, in: Estermann, Joseph (Hg.), Der Kampf ums Recht, Wien et al., 13–28
- Seinecke, Ralf (2015), Das Recht des Rechtspluralismus, Tübingen
- Seinecke, Ralf (2017), Rechtspluralismen, in: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 25, 301–306, http://dx.doi.org/10.12946/rg25/301-306
- Stolleis, Michael (2008), Vormodernes und postmodernes Recht, in: Quaderni Fiorentini 37, 543–551
- Tamanaha, Brian (2001), A General Jurisprudence of Law and Society, Oxford
- Tamanaha, Brian (2008), Understanding Legal Pluralism: Past to Present, Local to Global, in: Sidney Law Review 30, 375–411
- Teubner, Gunther (1992), Die zwei Gesichter des Janus. Rechtspluralismus in der Spätmoderne, in: Schmidt, Eike, Hans-Leo Weyers (Hg.), Liber Amicorum Josef Esser, Heidelberg 1995, 191–214
- Teubner, Gunther (1996), Globale Bukowina. Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, in: RJ 15, 255–290
- Teuscher, Simon (2007), Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt
- Vollrath, Hanna (1981), Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233, 571–594
- Weber, Max (1921/22), Wirtschaft und Gesellschaft, hg. von Johannes Winckelmann, 5. Aufl. Tübingen 1972

- Weitzel, Jürgen (1985), Dinggenossenschaft und Recht, 2 Bände, Köln et al.
- Weitzel, Jürgen (1986), Art. »Deutsches Recht«, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München et al., Sp. 777–781
- Weitzel, Jürgen (2000), Rezension zu »Gerd Althoff, Spielregeln der Politik im Mittelalter« und zu »Gerd Althoff, Hans-Werner Goetz, Ernst Schubert (Hrsg.), Menschen im Schatten der Kathedrale«, in: ZRG GA 117, 689–702
- Weitzel, Jürgen (2002), »Relatives Recht« und »unvollkommene Rechtsgeltung« im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum »mittelalterlichen Rechtsbegriff«, in: Cordes, Albrecht, Bernd Kannowski (Hg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt am Main et al., 43–62